



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 18. Mai 2018

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### **Wahl als Nachpikettendienstleistende**

Desirée Forster, Oberuzwil, wird auf den 1. August 2018 als Nachpikettendienstleistende für das Altersheim Torfnest, Oberegg, gewählt.

### **Demission aus dem Stiftungsrat Pro Innerrhoden**

Ständerat Ivo Bischofberger, Oberegg, hat auf Ende Juni 2018 seinen Rücktritt als Präsident und Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Pro Innerrhoden erklärt. Die Nachfolge wird im Rahmen der Rekonstitution der Standeskommission bestimmt.

### **Änderung des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung**

Die Regelungen zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden, sind mit einer Revision von Art. 6 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) präzisiert und ergänzt worden. Die individuelle Prämienverbilligung soll nur Personen zugutekommen, die tatsächlich darauf angewiesen sind. Bei quellenbesteuerten Personen, die wegen ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nachträglich oder ergänzend im ordentlichen Steuerungsverfahren veranlagt werden, sind für die Berechnung eines eventuellen Anspruchs auf Prämienverbilligung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der ordentlichen Steuerveranlagung anzurechnen.

Zudem soll die Anspruchsberechtigung ausschliesslich auf schriftlich vorliegenden Fakten beruhen. Personen, die ihren Mitwirkungspflichten gemäss Steuergesetzgebung nicht nachgekommen sind und bei denen aus diesem Grund die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bekannt sind, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dasselbe gilt für Personen, bei denen Familienmitglieder oder Dritte vollständig für den Lebensunterhalt der hier lebenden Person aufkommen.

Die neue Regelung wird bei allen entsprechenden Fällen bereits bei der Berechnung des Verbilligungsanspruchs für das Jahr 2018 angewandt.

### **Stellungnahme zur Revision des schweizerischen internationalen Erbrechts**

Der Bundesrat will mit einer Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) in grenzüberschreitenden Erbfällen eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der Europäischen Erbrechtsverordnung anstreben. Im IPRG sollen die Regelungen über die zuständige Behörde, über das anzuwendende Recht und über die Anerkennung von ausländischen Rechtsakten besser mit den europäischen Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln koordiniert werden. Die mit einer Erbschaft befassten Behörden verschiedener Staaten sollen möglichst dasselbe materielle Recht anwenden.

Die Ständekommission begrüsst die Vorlage. Mit der teilweisen Harmonisierung zwischen dem schweizerischen und dem europäischen Recht können widersprechende Entscheide weitgehend vermieden werden. Dies dient dem Rechtsfrieden und gibt den von einer Erbschaft direkt betroffenen Personen mehr Planungssicherheit.

---

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)